

Pressemitteilung der Umweltverbände BUND und NABU

Neue Verordnung über das NSG Syen-Venn

Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes für das ehemalige Hochmoor „ Syen-Venn“

Die Europäische Union hat 1992 den Aufbau eines Schutzgebietsnetzes (Natura 2000)

beschlossen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen

Lebensräume dienen soll. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-

Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie.

Die Umsetzung dieser Richtlinie ist durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen. Diesen Anforderungen entspricht die geltende Naturschutzgebietsausweisung für das „Syen Venn“ von 1956 nicht. Sie ist deshalb zu ändern. Für die Änderung der Verordnung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim zuständig. Das Verfahren wird hier von der unteren Naturschutzbehörde federführend durchgeführt.

Der Gebietsabgrenzung für das neue Naturschutzgebiet wurde auf das gesetzlich mögliche Mindestmaß begrenzt, obwohl aus Sicht der beiden Umweltverbände NABU und BUND zwingende sachliche Gründe dafür sprechen, den umgebenden Grünlandgürtel ebenfalls mit in die Ausweisung einzubeziehen.

Die Schutzwürdigkeit auch dieser Gebiete wird durch die bisherigen ornithologischen Kartierungen bestätigt. Die Darstellung des Grünlandgürtels als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim spricht ebenfalls dafür.

Die betroffenen Flächen stehen überwiegend im Eigentum der öffentlichen Stiftung „Feuchtgebiet Sven-Venn“ und der Städte Nordhorn und Bad Bentheim sowie der Gemeinden Isterberg und Quendorf, die dort ihre gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen umsetzen. Sie sind bzw. werden somit bereits für Naturschutzmaßnahmen durch extensive Beweidung genutzt.

Aus Sicht der beiden Umweltverbände ist es erforderlich, das gesamte „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ mit in das Naturschutzgebiet einzubeziehen, da es von großer Bedeutung insbesondere für Wiesenvögel wie Großer Brachvogel, Kiebitz und Braunkehlchen ist. Darüber hinaus ist der Bereich als Pufferzone für das „Hochmoor Syen-Venn“ gegenüber Stickstoffeinträgen aus der Landwirtschaft und Beeinträchtigungen durch Entwässerungsmaßnahmen von immenser Bedeutung. Diese hohe naturschutzfachliche Bedeutung wird vom zuständigen Fachamt auch erkannt, denn es werden ausdrücklich Regelungen für diesen Bereich vorgesehen wie z.B. die Beschränkung der Nutzung durch Luftfahrzeuge, der Errichtung von Windkraftanlagen und der Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen. Zum einen ist es fraglich, ob diese Regelungen außerhalb des Schutzgebietes überhaupt in dieser Form rechtlich statthaft sind. Zum anderen sind auch weitere Verbote wie der Leinenzwang für Hunde, das Verbot von

Veranstaltungen und eine zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Grünlandflächen zum Schutz der Wiesenvögel... zwingend geboten. Diese Regelungen ließen sich in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet rechtssicher umsetzen.

BUND und NABU fragen sich, wem die restriktive Ausweisung des neuen Naturschutzgebietes dient.

Die jagdliche Nutzung im Gebiet wird laut Verordnungsentwurf grundsätzlich freigestellt. Zum Schutz der Wiesenvögel ist es nach Meinung von BUND und NABU jedoch erforderlich, die jagdliche Nutzung zeitlich zu beschränken und in der Zeit vom 1.3. bis 31.7. jeden Jahres gänzlich zu untersagen.

Beide Umweltverbände haben zum Verordnungsentwurf ausführlich schriftlich Stellung genommen, über die der Planungs- und Umweltausschuss des Kreistages befinden muss.

Eine großflächige Ausweisung von Naturschutzgebieten dient nicht ausschließlich dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie dem Erhalt typischer Landschaftsstrukturen. Sie stellt auch einen weichen Standortfaktor im Tourismus dar, mit dem man überregional werben kann.

Schüttorf, den 8. Febr. 2016